



Warendorf
Telgte
Sassenberg
Everswinkel
Ostbevern
Beelen

Neues Kommunales Finanzmanagement

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019



Warendorf



Telgte



Sassenberg



Beelen



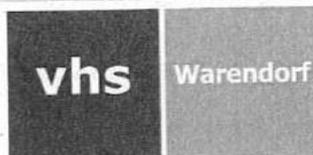
Everswinkel



Ostbevern

Haushaltssatzung

der Volkshochschule Warendorf



Warendorf
Telgte
Sassenberg
Everswinkel
Ostbevern
Beelen

für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Warendorf vom 21.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 23.09.2011, S. 549), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.152.297 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.163.252 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.116.050 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.102.805 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.955 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage des Verbandes wird gem. § 10 der Verbandssatzung i. V. m. § 19 GkG NRW auf 255.000 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gem. § 18 GkG i. V. m. § 83 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag über 5.000 € bis zu einer Höhe von 30.000 €. Dabei wird der Haushaltsansatz der jeweiligen Einzelposition des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanes zugrunde gelegt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn Sie den Betrag von 30.000 € überschreiten. Über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung. In diesen Fällen hat die Verwaltung die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

§ 8

Flexible Haushaltsführung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes bilden alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle ertragsgleichen Ein- und aufwandsgleichen Auszahlungen eines Produktes der VHS Warendorf gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW [§ 21 Abs. 1 GemHVO NRW; gültig bis 31.12.2018] zusammen ein gemeinsames Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

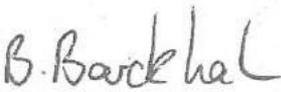
Mehrerträge/-einzahlungen innerhalb des Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO NRW [§ 21 Abs. 2 GemHVO; gültig bis 31.12.2018] zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

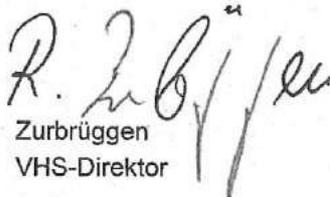
§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO [§ 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO; gültig bis 31.12.2018) wird auf 15.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

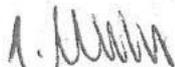
Warendorf, den 10.04.19

Aufgestellt:


Barckhahn
Verwaltungsmitarbeiterin


Zurbrüggen
VHS-Direktor

Festgestellt:


Bürgermeister Uphoff
Verbandsvorsteher

2. Erläuterungen zu den wesentlichen Erträgen

2.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Position 02)

Zu den wesentlichen Zuwendungen und Allgemeinen Umlagen zählen:

- Landeszuweisung
- Verbandsumlage
- Zuweisungen übrige Bereiche

2.1.1 Landeszuweisung

Der VHS-Zweckverband erhielt in 2018 entgegen der Planung von 220 T€, eine Landeszuweisung in Höhe von ca. **236 T€**.



Die Landesregierung hat im Rahmen der Beschlussfassung des Landeshaushalts 2011 die letzten beiden Zuweisungskürzungen zurückgenommen. Daraufhin ist die Zuweisung bis 2015 nahezu konstant geblieben. Seit 2015 sind die Landeszuweisungen stetig leicht gestiegen. Aufgrund der Erhöhung der Landeszuweisung in 2018 auf 236 T€, wurde der Ansatz für 2019 angepasst.

2.1.2 Verbandsumlage

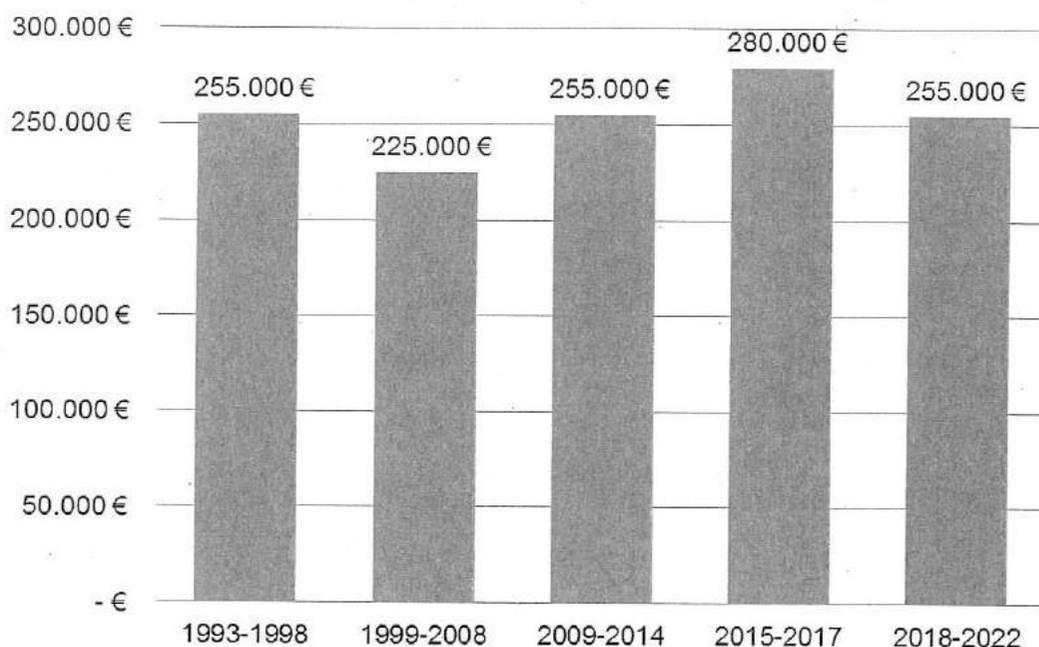
Gem. § 10 der Verbandssatzung wird der Finanzbedarf des Zweckverbandes, soweit er nicht durch Zuschüsse und Gebühren gedeckt ist, von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage gedeckt. Bemessungsgrundlage der Umlage sind

- zu 25 % die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Abrechnungsjahres und
- zu 75 % die von der VHS für die einzelnen Teilnehmer aus den Verbandsmitgliedern geleisteten jährlichen Unterrichtsstunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres.

Die Verbandsumlage ist mit 255.000 € im Haushaltsjahr 2018 veranschlagt und soll im Haushaltsjahr 2019 weiterhin 255.000 € betragen.

Entwicklung der Verbandsumlage

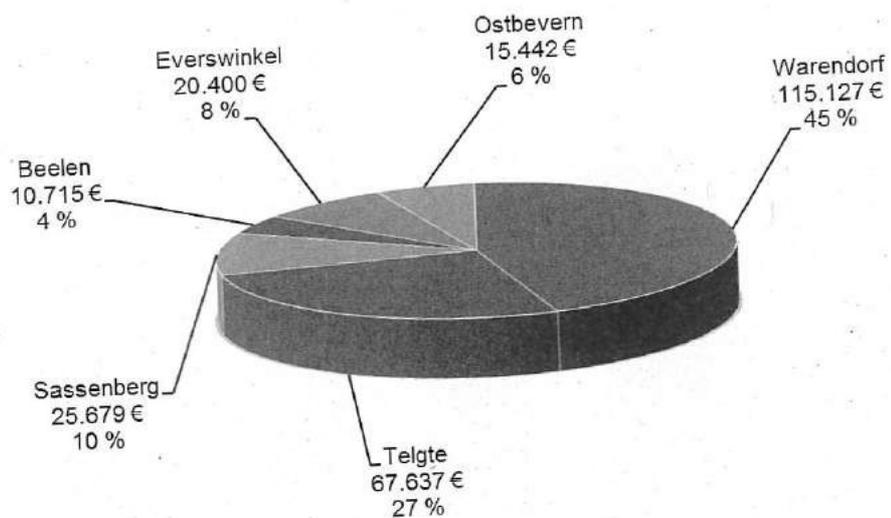


Wie bereits im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellt, waren die Zahlungen an die Versorgungskasse nur durch die Erhebung einer Sonderumlage zu decken. Diese wurde erstmals im Haushaltsjahr 2012 angefordert, da die Liquidität der VHS Warendorf auf ein bedenkliches Maß abgeschmolzen war. Auch in 2013 und 2014 war die Erhebung einer Sonderumlage zur Liquiditätssicherung notwendig. In 2015 bis 2018 konnte aufgrund der Erhöhung der Verbandsumlage auf 280.000 € auf ihre Erhebung verzichtet werden.

Die großen Abweichungen in den Versorgungsbezügen haben ihre Ursache in den Altersgrenzen der Versorgungsempfänger. In 2014 wurde die Versorgungskassenumlage erstmals und einmalig für zwei Versorgungsempfänger gezahlt. Seit 2015 fällt die Pensionszahlung für einen Versorgungsempfänger aus der Versorgungskassenumlage heraus.

Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

	Anteil an der Gesamtumlage in €											
	2011 Ist	2012 Ist	2012 Sonder- umlage	2013 Ist	2013 Sonder- umlage	2014 Ist	2014 Sonder- umlage	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Plan
Stadt Warendorf	104.263	109.321	29.069	111.683	27.529	111.277	17.519	121.485	114.818 €	123.099 €	115.127 €	115.127 €
Stadt Telgte	64.995	66.597	14.875	68.162	14.087	67.805	10.692	75.365	82.215 €	73.132 €	67.637 €	67.637 €
Stadt Sassenberg	26.909	26.105	6.524	26.855	6.179	26.765	4.213	29.298	26.263 €	28.586 €	25.679 €	25.679 €
Gemeinde Beelen	15.902	13.267	2.782	10.796	2.634	9.234	1.693	11.451	12.052 €	11.281 €	10.715 €	10.715 €
Gemeinde Everswinkel	22.963	22.424	5.112	19.836	4.841	23.662	3.112	25.235	24.280 €	24.366 €	20.400 €	20.400 €
Gemeinde Ostbevern	19.968	17.286	4.994	17.668	4.730	16.258	2.771	17.166	20.373 €	19.537 €	15.442 €	15.442 €
Summe:	255.000	255.000	63.357	255.000	60.000	255.000	40.000	280.000	280.000	280.000	255.000	255.000



2.1.3 Zuweisungen übrige Bereiche

Die VHS erhielt 2018 Zuweisungen von übrigen Bereichen i. H. v. 8.500 €. Für das Jahr 2019 sind Zuweisungen i. H. v. 5.500 € eingeplant.

2.2 Sonstige Transfererträge und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Pos. 03 und 04)

Sonstige Transfererträge und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt.

2.3 Privatrechtliche Leistungsentgelte (Pos. 05)

Veranschlagt werden hier:

- Nutzungsentschädigungen/Mediennutzungen,
- Teilnehmerentgelte anlässlich der Durchführung von Integrationskursen (Selbstzahler),
- Teilnehmerentgelte FB 1-6,
- Erträge aus Studienfahrten FB 7,
- Erträge aus Vorträgen FB 8,
- Erträge anlässlich der Durchführung von sonstigen Auftragsmaßnahmen, Zuwendungen für besondere Veranstaltungen durch Banken, Gemeinden, Kulturfreundeskreise, Firmenschulungen, Schulungen für Behörden und Schulen, Projekte.

Der Ansatz wurde entsprechend dem Rechnungsergebnis 2018 und der aktuellen Prognosen angepasst und im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht.

2.4 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Pos. 06)

Hier werden Prüfungsgebühren (Sprachenbereich, EDV) und Sachkostenerstattungen (Lehrbücher) von Kursteilnehmern veranschlagt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördert die von der VHS durchgeführten Kurse.

Ferner ist in dieser Position die Erstattung für die Ganztagsbetreuung am Gymnasium Laurentianum i. H. v. 37.000 € enthalten (wie Vorjahr).

2.5 Sonstige ordentliche Erträge (Pos. 07)

Hierzu zählen Rücklastschriftgebühren, vermischte Erträge sowie Erträge aus Werbung.

Der Ertrag aus der Erhöhung der Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen (Pensions- und Beihilferückstellungen) ist unter dieser Position eingeplant (insgesamt: 36.247 €).

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo aus der Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen für Versorgungskas-senumlage (66.900 €) und der Auflösung der Pensions- / Beihilferückstellung für pensionierte Beamte (rd. 30,7 T€) i. H. v. 36.247 €.

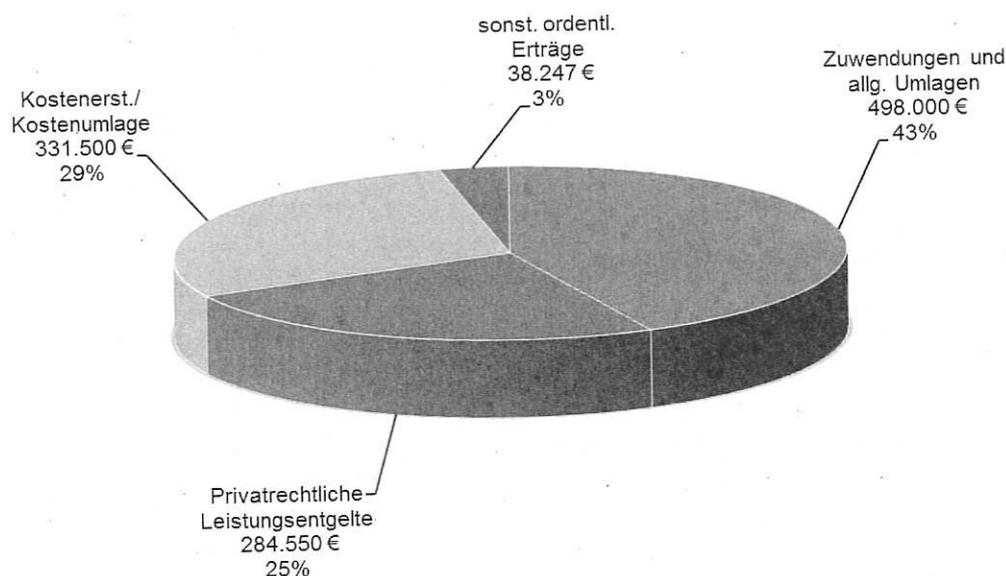
Dieser Betrag findet sich im Aufwand unter der Position 12 Versorgungsaufwen-dungen wieder (Zuführungen Pensions- / Beihilferückstellungen für pensionierte Beamte: 36.247 €).

Somit wird die Veränderung der Pensionsrückstellung im Ergebnisplan durch die Anpassung der Forderung in voller Höhe abgedeckt.

Entwicklung und Zusammensetzung der Position 07

	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
Mahn- und Vollstreckungsgebühren	0	0	0	0	0	0
Säumniszuschläge	15	15	18	21	50	50
Erstattung Rücklastschriften/Bankgebühren	61	59	73	67	100	100
Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	7.619	16.306	35.410	14.491	0	0
Erträge aus der Werterhöhung der Forderungen ggü. Kommunen	20.486	0	0	0	52.694	36.247
Vermischte Erträge	80	89	261	816	100	350
Andere sonstige ordentliche Erträge	2.623	1.947	1.777	2.295	1.500	1.500
Summe:	30.882	18.416	37.539	17.690	54.444	38.247

Gesamtübersicht der ordentlichen Erträge 2019



3. Erläuterungen zu den wesentlichen Aufwendungen

3.1 Personalaufwendungen (Pos. 11)

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Ansatz 2018 auf 892.905 € (Vorjahr: 768.235 €). Diese Steigerung liegt insbesondere an den Honorarkosten für nebenamtliche Mitarbeiter (Dozenten/Referenten), welche im Jahr 2019 i. H. v. 381.000 € (Vorjahr: 277.000 €) veranschlagt sind. Dieser Aufwand wurde dem voraussichtlichen Wert für 2018 sowie den Prognosen angepasst.

Betrachtet man den Personalaufwand ohne Honorarkosten, so steigt dieser von 2018 (491.235 €) zu 2019 um rund 20,7 T€ auf 511.905 €.

Entwicklung und Zusammensetzung der Position 11

	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Plan 2018	Plan 2019
Honoraraufwendungen	288.594	309.215	381.507	413.191	277.000	381.000
sonstige Personalaufwendungen	453.561	462.317	528.706	509.126	491.235	511.905
Summe:	742.155	771.532	910.212	922.316	768.235	892.905

3.2 Versorgungsaufwendungen (Pos. 12)

Die Versorgungsaufwendungen ggü. der Versorgungskasse werden im Gesamtergebnishaushalt nicht ausgewiesen. Sie belaufen sich im Jahr 2019 auf 66.900 € (davon 50.000 € Versorgungskassenumlage für Pensionen, 16.900 € Versorgungskassenumlage für Beihilfen).

Die Versorgungskassenumlage wird in Form einer Inanspruchnahme der Pensions- und Beihilferückstellungen im Haushaltsjahr 2019 veranschlagt. Dies führt zu einer ergebnisneutralen mittelfristigen Planung. Im Finanzplan ist der Betrag hingegen auszuweisen, da die Versorgungskassenumlage zu einem liquiden Mittelabfluss bei der VHS führt. Somit wirkt sich die Veranschlagung der Versorgungskassenumlage nicht auf die Zweckverbandsumlage aus.

Das Gutachten lt. Heubeck hat für 2019 eine Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen i. H. v. rd. 30,6 T€ prognostiziert. Der Saldo aus der Inanspruchnahme der Rückstellungen (für die Versorgungskassenumlage) und der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen (gem. Heubeck) ist unter dieser Position im Aufwand einzuplanen:

- Zuführung Pensionsrückstellungen: 22.559 €
- Zuführung Beihilferückstellungen: 13.688 €.

3.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13)

Der Ansatz in der Position 13 hat sich von 70.800 € auf 60.750 € verringert. In dieser Position sind unter anderem die Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (-4.800 €) sowie sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (-6.150 €) gesenkt worden.

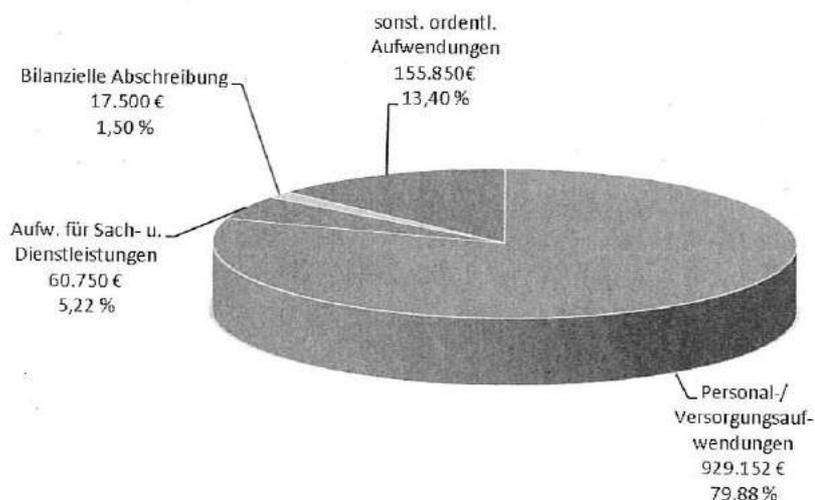
3.4 Bilanzielle Abschreibungen (Pos. 14)

Hier werden Abschreibungen auf Anlagevermögen ab einem Anschaffungswert von 410 € netto veranschlagt. Der Ansatz wurde entsprechend der geplanten Investitionen angepasst.

3.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pos. 16)

Die Ansätze der "Sonstigen ordentlichen Aufwendungen" sind gegenüber dem Vorjahr um 5.650 € gestiegen. In dieser Position sind unter anderem die Geschäftsaufwendungen/ Büromaterial/ Toner etc. (+1.950 €) und Aufwendungen für Prüfung, Beratung, Rechtsschutz (+2.000 €) erhöht worden. Zusätzlich sind die Anpassungen der Forderungen für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe der Versorgungskassenumlage enthalten. Diese Wertkorrektur führt jedoch zu keinem Zahlungsmittelabfluss. Die Zahlung der Versorgungskassenumlage reduziert die Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Forderungen gegenüber den Zweckverbandkommunen sind in gleicher Höhe jährlich anzupassen. Insofern sind die sonstigen ordentlichen Aufwendungen diesen Schwankungen unterworfen.

Gesamtübersicht der ordentlichen Aufwendungen 2019



4. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Geplant sind folgende Investitionen:

- Neuanschaffung im EDV-Bereich,
- Sonstige Anschaffungen (Betriebs- und Geschäftsausstattung),
- Erwerb von Konzessionen und Lizenzen.

5. Entwicklung der Kassenlage und Inanspruchnahme von Kassenkrediten

Die VHS Warendorf konnte im gesamten Jahr 2018 ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wobei durchgehend ein positiver Kassenbestand beibehalten werden konnte.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gem. § 5 der Haushaltssatzung auf 150.000 € festgesetzt. Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 wird erstellt und in der Sitzung Ende 2019 als Entwurf eingebracht.

Die VHS Warendorf verfügte zum 31.12.2017 über einen Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. rd. 245 T€, zum 31.12.2018 über einen ungeprüften Bestand i. H. v. rd. 298 T€. Im Laufe des Jahres 2018 war die Kassenliquidität der VHS Warendorf starken Schwankungen unterworfen.

Nach dem Gesamtfinanzplan 2019 sinken die liquiden Mittel bei planmäßigem Verlauf des Haushaltes, sodass der Barmittelbestand geringfügig in Anspruch genommen werden muss.

6. Die Planungsjahre 2019 bis 2022

Die im Haushalt 2019 ausgewiesenen vorläufigen Ansätze für die Jahre 2020 bis 2022 sind überwiegend durch die Übernahme der Haushaltsansätze der Vorjahre gekennzeichnet. Soweit möglich wurden Einsparmöglichkeiten gesucht und realisiert.

Im Bereich der Personalkosten wurde bei den Positionen für Besoldung/Vergütung/Zusatzversorgung/Sozialversicherung von 2020 bis 2022 eine jährliche Steigerung von 2 % eingeplant.

Wie bereits ausgeführt, wurde 2012 bis 2014 eine Sonderumlage zur Bestreitung der Pensionszahlungen zur Liquiditätssicherung eingefordert. Diese kann maximal in Höhe der Versorgungskassenumlage zur Geltung kommen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist diese Sonderumlage derzeit nicht eingerechnet.

Durch den Jahresabschluss 2012 wurde erstmals der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Vorjahre in Gänze abgebaut. Im Jahresabschluss 2012 wurde damit erstmalig Eigenkapital gebildet, welches durch die Jahresabschlüsse 2013 (73,7 T€), 2014 (17,7 T€), 2015 (3,8 T€), 2016 (45,8 T€) und 2017 (92,4 T€) erhöht werden konnte, sodass das Eigenkapital am 31.12.2017 rd. 267 T€ beträgt.

Der Abschluss des Haushaltsjahres 2018 bleibt abzuwarten, laut Planzahlen wird ein Jahresüberschuss für 2018 i. H. v. 24.015 € erwartet. Diese Planung war in der Form nur möglich, da zum einen mit größeren Erstattungen vom Bund gerechnet wurde. Seit dem Haushaltsjahr 2018 ist die Verbandsumlage auf den alten Umlagenbetrag i. H. v. 255 T€ zurückgeführt worden.

Für die mittelfristige Finanzplanung wird ebenfalls aufgrund von hohen Personalaufwendungen und der niedrigen Verbandsumlage mit negativen Jahresergebnissen gerechnet.